

Dienstanweisung über die Festsetzung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten

1. Grundlage der Gebühren

Grundlage für die Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten ist die Tarifstelle 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 -Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 262.

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind nach § 9 Abs. 1 GebG NRW bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 2 sind die nachstehenden Rahmentarifstellen durch diese Dienstanweisung geregelt.

Bei atypischen Fallgestaltungen kann von den nachstehenden Regelungen zur Ausfüllung der Gebührenrahmen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber (mit Begründung) ist in der Akte schriftlich niederzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die jeweils angegebene Mindestgebühr nicht unterschritten und die jeweils angegebene Höchstgebühr nicht überschritten wird.

2. Höhe der Gebühren

Tarifstelle des Allgemeinen Gebührentarifes

2. 4. 3. Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen

a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 2.500,00 EUR)

- | | |
|---|-------------------------|
| - untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude | 50,00 EUR |
| - alle weiteren Gebäude | |
| 1 m ² - 150 m ² | 1,50 EUR/m ² |
| für jeden weiteren m ² über 150 m ² | 1,00 EUR/m ² |

Anmerkung:

Insgesamt darf die Gebühr die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 für eine Neuerrichtung nicht übersteigen

b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der

**Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4
(Rahmengebühr 50,00,-- EUR bis 2.500,00 EUR)**

- | | |
|--|-------------------------|
| - untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude | 50,00 EUR |
| - alle weiteren Gebäude
1 m ² - 150 m ² | 1,50 EUR/m ² |
| für jeden weiteren m ² über 150 m ² | 1,00 EUR/m ² |

Anmerkung:

Insgesamt darf die Gebühr die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 für eine Neuerrichtung nicht übersteigen

2. 4. 4. Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung (Rahmengebühr je abzubrechende bauliche Anlage 50,00 EUR bis 1.500,00 EUR)

- | | |
|---|--|
| - untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude, Ställe, Scheunen u.ä. bauliche Anlagen | 50,00 EUR |
| - alle weiteren baulichen Anlagen | 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis zur Höchstgebühr |

2. 4. 5. Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1

- | | |
|------------|------------|
| mindestens | 50,00 EUR |
| höchstens | 250,00 EUR |

2. 4. 6 Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides

- | | |
|---|---|
| | 50,00 EUR
bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 |
| a) untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude, Garagen, Ställe, Scheunen u.ä. bauliche Anlagen | 50,00 EUR |
| b) städtebauliche Beurteilung | 40 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.3 |
| c) städtebauliche Beurteilung und Erschließung mit Ausnahme des geohydrologischen Gutachtens | 50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 bis 2.4.3 |
| d) Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise | 100 % |

Anmerkung

Bei fehlenden Angaben über den Kubus gilt als

Bemessungsgrundlage für ein Einfamilienhaus	=	750
ein Zweifamilienhaus	=	1.000
jede weitere Wohneinheit	= plus	300

**2. 4. 10. Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW)/
Bauzustandsbesichtigung (§ 82 BauO NRW)**

**2. 4. 10. 1 Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1
BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften
genehmigt wurden und diese Genehmigung die
Baugenehmigung einschließt.**

a) für jeden Termin der Bauüberwachung	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 1,4 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 oder 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)
mindestens je Termin	50,00 EUR
höchstens jedoch	7 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c) je Termin zusätzlich	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 4 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)
mindestens je Termin	50,00 EUR
höchstens jedoch	20 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung	50 v.H. der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen

**2. 4. 10. 2 Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3
BauO NRW auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften
genehmigt wurden und diese Genehmigung die**

Baugenehmigung einschließt

für jeden Termin der Bauüberwachung

nach Zeitaufwand
je angefangene
Stunde 3,4 v.H. der
Gebühr nach
Tarifstellen 2.4.1.3
oder 2.4.2.3

mindestens jedoch je Termin
höchstens

50,00 EUR
17 v.H. der Gebühr
nach vorgenannten
Tarifstellen

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung

1/1 der Gebühr
nach Tarifstellen
2.4.1.3 oder 2.4.2.3

2. 4. 10. 3 Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaues oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt,

a) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung

nach Zeitaufwand
je angefangene
Stunde 3 v.H. der
Gebühr nach
Tarifstellen 2.4.1.1,
2.4.1.2, 2.4.1.4
Buchstaben a) oder
b), 2.4.2.1, 2.4.2.2
oder 2.4.2.4
Buchstaben a) o. b)

mindestens jedoch je Termin
höchstens

50,00 EUR
15 v.H. der Gebühr
nach vorgenannten
Tarifstellen

b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c) **zusätzlich** zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung

nach Zeitaufwand
je angefangene
Stunde 10 v.H. der
Gebühr nach
Tarifstellen 2.4.1.5
Buchstabe c) oder
2.4.2.5 Buchstabe
c)

	mindestens jedoch je Termin höchstens	50,00 EUR 50 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
	c) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 4 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.2.3
	jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung höchstens	50,00 EUR 20 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
2. 4. 10. 4	Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 2 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2
	jedoch mindestens höchstens	50,00 EUR 10 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
2. 4. 10. 5	Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 2 BauO NRW	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 2 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2
	jedoch mindestens höchstens	50,00 EUR 10 v.H. der Gebühr nach vorgenannten Tarifstellen
2. 5. 1.	Teilung von Grundstücken	
2. 5. 1. 1.	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung	

(Rahmengebühr je gebildetes Grundstück 50,00 EUR bis 250,00 EUR)

- Prüfung einfachen Umfanges	50,00 EUR
zusätzlich für	
- Nachforderung von fehlenden Unterlagen	50,00 EUR
- eingehende Bauberatung	50,00 EUR
- Ortsbesichtigung	50,00 EUR
Nebenbestimmungen	50,00 EUR
Baulast(en)	50,00 EUR
Abweichung(en)	50,00 EUR
Grenzbebauung	50,00 EUR
 jedoch höchstens	 250,00 EUR

2. 5. 2. 2 Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich wurden nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 1/5 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4 bis 1/1 der Gebühr nach den vorstehenden Tarifstellen

2. 5. 2. 3. Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen je nach Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben (bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4)

a) untergeordnete, nur Nebenzwecken dienende Gebäude	50,00 EUR
Wohngebäude je angefangene 100 m ² geänderte Nutzfläche	75,00 EUR
bis zur Höchstgebühr	
Büro- und Geschäftsgebäude je angefangene 100 m ² geänderte Nutzfläche	225,00 EUR
bis zur Höchstgebühr	
Industrie- und gewerblich genutzte Gebäude je angefangene 100 m ² geänderte Nutzfläche	300,00 EUR
bis zur Höchstgebühr	

b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 250,00 EUR) Die Gebühr richtet sich nach Zeitaufwand gem. 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsge-

**2. 5. 3. 1. Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen
nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des
Baugesetzbuches sowie Abweichungen nach § 73
BauO NRW je Befreiungstatbestand oder
Abweichungstatbestand
(Rahmengebühr 50,00 EUR bis 500,00 EUR)**

Grenzgarage	50,00 EUR
übrige Verstöße gegen BauO NRW als Einzelatbestand	250,00 EUR
beim Zusammentreffen weiterer Tatbestände zuzüglich je	50,00 EUR
Verstöße nach BauGB als Einzelatbestand	300,00 EUR
bei Zusammentreffen weiterer Tatbestände zuzüglich je	125,00 EUR
GFZ-Überschreitung	500,00 EUR
GRZ-Überschreitung	500,00 EUR

**2. 5. 5. 5. Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem
Aufstellungsort
(Rahmengebühr 10,00 EUR bis 150,00 EUR)**

a) Technisch einfache Fliegende Bauten **

Schiffschaukeln, Ponybahnen, Kinderriesenräder, Karussells (Ø max. 5,10 m), Schieß- und Verlosungswagen > 5 m Höhe	je 17,50 EUR
Karussells Ø größer 5,10 m <u>bis 3 m/sec</u> mit einfacher Betriebsweise, Kettenflieger, Baby-Flug	je 22,50 EUR
Autoscooter, Raupenbahnen, Riesenräder <u>bis 14 Gondeln</u> , Geisterbahnen, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Buden oder Stände, die von Besuchern betreten werden (> 75 m ²)	je 35,00 EUR

**b) Technisch schwierige Fliegende Bauten nach Anlage 2,
Punkt 4.8 c, d des Rd. Erl. MBW NRW vom 08.11.1990**

- Schienengebundene Bahnen für Erwachsene bis 400 m ²	je 70,00 EUR
--	--------------

Grundfläche

- motorisch angetriebene Schaukeln für mehr als 20 Personen je 70,00 EUR
- schnelllaufende Karussells (Geschwindigkeitsgrenze > 3 m/sec) mit zusätzlichen Dreh-, Hub- oder Schwenkbewegungen je 70,00 EUR
- Riesenräder ab 15 Gondeln, Achterbahnen < 400 m² je 70,00 EUR
- Schienengebundene Bahnen für Erwachsene > 400 m² Grundfläche, 3er und 5er Looping 130,00 EUR

c) **Zelte größer 75 m² (auch Zelte < 75 m² im Zusammenhang mit anderen Zelten)**

Einzelabnahmen

Kinder-Zirkus bis 600 m ²	25,00 EUR
bis 200 m ² Grundfläche	50,00 EUR
> 200 m ² bis 400 m ² Grundfläche	80,00 EUR
> 400 m ² Grundfläche	130,00 EUR
Großzelte <u>mit Tribünen</u>	150,00 EUR

Bei zusammengesetzten Zelten gilt für die Erhebung der Gebühr die Gesamtfläche.

Im Zusammenhang mit der Abnahme sonstiger Zelte

bis 200 m ² Grundfläche	25,00 EUR
bis 400 m ² Grundfläche	40,00 EUR
über 400 m ² Grundfläche	65,00 EUR

d) **Sitz- und Stehtribünen**

bis 50 Personen	50,00 EUR
für 51 bis 100 Personen	80,00 EUR
für 101 und mehr Personen	130,00 EUR

e) **Bühnen größer 75 m² oder H größer 5,00 m (mit und ohne Überdachung)**

über 75 m ²	130,00 EUR
größer 5,00 m Höhe	130,00 EUR

Hinweis:

Erforderliche zusätzliche Gebrauchsabnahmen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Stundensatz beträgt 50,00 EUR.

** gemäß § 79 BauO NRW in der z.Zt. gültigen Fassung kann bei technisch einfachen Fliegenden Bauten auf die Gebrauchsabnahme verzichtet werden.

2. 5. 6. Baulasten

2. 5. 6. 1 Entscheidung über die Eintragung einer Baulast (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 250,00 EUR)

- a) Baugenehmigungsverfahren
- Errichtung von untergeordneten, nur Nebenzwecken dienenden Gebäuden 50,00 EUR
 - Errichtung aller weiteren Gebäude 20% der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis zur Höchstgebühr
 - Nutzungsänderungen 30% der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.3 bis zur Höchstgebühr
- b) Teilungsgenehmigungen die Gebühr nach Tarifstellen 2.5.1.1 bzw. 2.5.1.2

Anmerkung:

Die Bereinigung eines bauordnungsrechtlichen Verstoßes (z.B. Vereinigungsbaulast, Verkehrserschließung über mehrere Parzellen, Leitungsrechte durch mehrere Parzellen, Übertragung von Abstandflächen für eine Wand auf mehreren Parzellen, ...) löst nur eine Gebühr aus

2. 6 Energieeinsparungsvorschriften

- 2. 6. 1. 2 Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11Abs. 3 WärmeschutzV (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 500,00 EUR)** Die Gebührenentscheidung bleibt dem Einzelfall

vorbehalten

- | | | |
|-------------|---|---|
| 2. 6. 1. 3 | Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV
(Rahmengebühr 50,00 EUR bis 500,00 EUR) | Die
Gebührenentscheidung bleibt dem
Einzelfall
vorbehalten |
| 2. 6. 2. 3 | Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder § 12 HeizAnIV
(Rahmengebühr 50,00 EUR bis 500,00 EUR) | Die
Gebührenentscheidung bleibt dem
Einzelfall
vorbehalten |
| 2. 8 | Besondere Prüfungen und Maßnahmen | |
| 2. 8. 1. 1b | Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinden (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden | 1,5 fache Gebühr
nach Tarifstelle
2.4.3 sowie 1/1 der
Tarifstellen
2.4.10.8 und 2.5.3 |
| | mindestens jedoch | 75,00 EUR |
| | höchstens | 3.750,00 EUR |
| 2. 8. 1. 2 | Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird
(Rahmengebühr 50,00 € bis 500,00 €). | |
| | Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde | Hälftiger
Stundensatz
gemäß Tarifstelle
2.1.4 |

Je nach Fallgestaltung ist es grundsätzlich auch möglich, den Stundensatz für zwei Personen zu berechnen (z.B. bei Hinzuziehung eines Statikers).

mindestens jedoch	50,00 EUR
Gesamtgebühr höchstens	500,00 EUR

Anmerkungen:

Diese Tarifstelle findet nur dann Anwendung, wenn die Baukontrolle (vor Ort und nicht nur anhand der Bauakte!) tatsächlich **nur** im Interesse eines Dritten und nicht auch im Interesse der Behörde stattfindet. Diese Fälle werden relativ selten auftreten, da in der Regel auch ein öffentliches Interesse an baurechtmäßigen Zuständen besteht.

**2. 8. 2. 1 Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände
(Rahmengebühr 100,00 € bis 1.000,--€)**

a) Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Zustände

Ordnungsverfügung mit 1 Forderung	100,00 EUR
Ordnungsverfügung mit mehr als 1 Forderung	
Gestaffelt je zusätzliche Forderung	50,00 EUR
mindestens jedoch	100,00 EUR
höchstens	1000,00 EUR

b) Anordnung zur Beseitigung rechtswidriger Anlagen

Untergeordnete Nebenanlagen, Garagen und bauliche Anlagen, die kein Gebäude sind, z.B.	
Werbeanlagen	100,00 EUR
Mobilfunkanlagen	200,00 EUR
Ein- und Zweifamilienhäuser	300,00 EUR
Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	500,00 EUR
Kleine Sonderbauten	750,00 EUR
Große Sonderbauten	1000,00 EUR
mindestens jedoch	100,00 EUR
höchstens	1000,00 EUR

**2. 8. 2. 2 Untersagung rechtswidriger Nutzungen
(Rahmengebühr 100,00 € bis 750,00 €)**

Nutzungsuntersagung für untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Garagen und Gartenhäuser)	100,00 EUR
---	------------

Nutzungsuntersagung von Wohnnutzungen	200,00 EUR
Untersagung von gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen	
Lagerplätze	250,00 EUR
Gebäude bis 100 m ² Nutzfläche	300,00 EUR
Gebäude von 100 m ² bis 500 m ² Nutzfläche	500,00 EUR
Gebäude über 500 m ² Nutzfläche	750,00 EUR
mindestens jedoch	100,00 EUR
höchstens	750,00 EUR

2. 8. 2. 3 Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 61 Abs. 5 BauO NRW (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 500,00 EUR)

Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen	50,00 EUR
Bauliche Anlagen, die nicht Gebäude und nicht untergeordnete Nebenanlagen sind (z.B. Mobilfunkanlagen)	100,00 EUR
Ein- und Zweifamilienhäuser	150,00 EUR
Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten	250,00 EUR
Kleine Sonderbauten	375,00 EUR
Große Sonderbauten	500,00 EUR

2. 8. 2. 4 Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NRW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukt sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichen (§ 61 Abs. 4 BauO NRW) (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 250,00 EUR)

Die Gebührenentscheidung bleibt dem Einzelfall vorbehalten

2. 8. 2. 7 Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NRW (Rahmengebühr 50,00 EUR bis 250,00 EUR)

bei untergeordneten Nebenanlagen und Garagen	50,00 EUR
--	-----------

bei Wohngebäuden	125,00 EUR
bei gewerblichen Nutzungen	250,00 EUR

- 31** Erteilung von Bescheiden über Widersprüche
- wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -

a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen
(Rahmengebühr 10,00 bis 500 €)

Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 2.1.4 und der Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner unter Beachtung der Mindest- und Höchstgebühr

b) gegen Kostenentscheidungen

in Höhe der durch den Widerspruch angefochtenen Kosten,

mindestens jedoch
höchstens

10,00 EUR
250,00 EUR

3. Bemessung von Rahmensätzen für Gebühren

Für die Bemessung von Rahmensätzen für Gebühren, soweit sie nicht in dieser Dienstanweisung enthalten sind, ist § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 - GV NW S. 354 in der zur Zeit geltenden Fassung - anzuwenden

- 4.** Für die Gebühren in besonderen Fällen ist § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes NRW anzuwenden

Hierfür gilt folgende Regelung:

- a) Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit oder Rücknahme des Antrages vor der sachlichen Bearbeitung **keine Gebühr**

- | | |
|--|----------------|
| b) Rücknahme des Antrages, wenn die Prüfung noch in der Anfangsphase ist | 25 v.H. |
| c) Rücknahme des Antrages nach der sachlichen Bearbeitung | 50 v.H. |
| d) Ablehnung des Antrages nach der sachlichen Bearbeitung | 75 v.H. |

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 01.08.2002 außer Kraft.

Wiehl, den 01.07.2005

Stadt Wiehl
Der Bürgermeister

-Becker-Blonigen -